



**Antrag Nr. 17 zur 2. ordentlichen SHFV-Beiratstagung
am 21. März 2015**

Antrag: Vorschriften über Werbung auf der Spielkleidung

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 21.03.2015 einstimmig beschlossen,
dass die Vorschriften über die Werbung auf der Spielkleidung angepasst werden:

§ 6 ()

3. Die Werbefläche der Trikotvorderseite darf max. 200 qcm, die des Trikotärmels sowie des Hosenbeines jeweils ~~50~~ **100** qcm nicht überschreiten. Ist die Werbefläche nicht umrandet, wird sie durch die engst möglichen geraden Linien begrenzt, die um sie gezogen werden können.

Begründung:

Die Anpassung der Größe erfolgt in Anlehnung an §11 Ziffer 2 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung in den Durchführungsbestimmungen des DFB.

Obige Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2015 in Kraft.